

Gemeinnützigkeit (z. B. gemeinnütziger Verein)

Teil 1

Kerstin Beicht, Steuerberaterin, Kaisersesch

I. Definition

Unter Gemeinnützigkeit versteht man den Bereich des Steuerrechts, der die steuerliche Begünstigung privater Aktivitäten zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit behandelt. Das Steuerrecht unterscheidet zwischen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken und regelt die Voraussetzungen der steuerlichen Begünstigungen.



II. Rechtsfolgen der Gemeinnützigkeit

Für gemeinnützige Körperschaften gelten Steuerbefreiungen bzw. -ermäßigungen:

- Befreiung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit sie keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.
- Befreiung von der Erbschaftsteuer.
- Befreiung von der Grundsteuer, soweit ihr Grundbesitz für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt wird.
- Steuerermäßigung bei der Umsatzsteuer für Umsätze, mit denen die Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder kirchliche Zwecke verfolgt.
- Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

III. Mögliche Rechtsformen

Als Rechtsformen kommen z. B. rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Vereine, Stiftungen bürgerlichen Rechts, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und auch Körperschaften des öffentlichen Rechts in Frage.

IV. Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

Gemeinnützige wie auch die ebenfalls steuerbegünstigten mildtätigen und kirchlichen Zwecke sind gesetzlich umschrieben und von der Finanzverwaltung näher konkretisiert worden.

Nach ihrer Satzung wie ihrer tatsächlichen Geschäftsführung muss die Körperschaft folgende Kriterien erfüllen:

- Förderung der Allgemeinheit
- Selbstlosigkeit
- Ausschließlichkeit (Die Körperschaft darf nur gemeinnützige Zwecke fördern)
- Unmittelbarkeit (Die Körperschaft muss die gemeinnützigen Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen)

Fortsetzung folgt.



Kerstin Beicht
 Am Zentralplatz 1
 56759 Kaisersesch
 Tel.: 0 26 53 / 91 22 44 0
 Fax: 0 26 53 / 91 22 44 66
 eMail: kanzlei@stb-beicht.de
 Internet: www.stb-beicht.de